

BGer 5A 573/2018 vom 11. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_573_2018

FR: TF 5A 573/2018 du 11 juillet 2018

IT: TF 5A 573/2018 del 11 luglio 2018

Regeste

Persönlicher Verkehr | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Zur Entgegennahme von Strafanzeigen ist das Bundesgericht von vornherein unzuständig. Soweit sich die Eingabe gegen den obergerichtlichen Entscheid richtet, steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Der Entscheid der KESB kann hingegen nicht direkt zum Anfechtungsobjekt gemacht werden, da er nicht kantonal letztinstanzlich ist (Art. 75 Abs. 1 BGG). Auch in Bezug auf den obergerichtlichen Entscheid kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden, weil es um eine vorsorgliche Massnahme geht (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG, was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Betreffend den Verfahrens Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist festzuhalten, dass eine solche vor Bundesgericht nur ausnahmsweise stattfindet und die Parteien grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben (Art. 57 BGG; Urteile 2C_844/2009 vom 22. November 2010 E. 3.2.3; 5A_880/2011 vom 20. Februar 2012 E. 1.5; 5A_293/2016 vom 8. August 2016 E. 1). Es ist weder dargetan noch irgendwie ersichtlich, inwiefern vorliegend vom Grundsatz abzuweichen wäre.

E. 2

In der Sache werden zwar verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen (namentlich Art. 5, 8 und 9 BV), aber keinerlei inhaltlich substantiierte Verfassungsrügen erhoben. Vielmehr enthält die Beschwerde - nebst Ausführungen zu angeblichen Straftaten - einen in appellatorischer Weise erfolgenden und sich nicht auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides beziehenden Rundumschlag, wobei im Kern den C. _____-Mitarbeitern Kindsmisbrauch und in diesem Zusammenhang den KESB-Mitgliedern und Oberrichtern vorgeworfen wird, sie würden sich alle zusammentun, um Kinder zu knechten; ferner wird dem Gutachter Käuflichkeit unterstellt. Mit solchen Ausführungen ist nicht darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll.

E. 3

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich sowie als teils offensichtlich unzulässig (Strafanzeigen) und teils offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 42 Abs. 7 und Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.